



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„English and American Studies“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. Juli 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-37.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studiengangs und der Studienrichtungen	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	6
§ 36 Studienrichtungsspezifische Modulgruppen und Module.....	7
§ 37 Modul Master's Thesis.....	10
§ 38 Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge	11
§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	12
Anhang: Zulassung zur Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“:	13

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang „English and American Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Anglistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studiendauer

¹Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „English and American Studies“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechsemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, der mindestens 45 ECTS-Punkte aus der Anglistik/Amerikanistik oder aus einem anderen philologischen Studienfach beinhaltet.

- (2) ¹Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Die Englischkenntnisse werden durch einen der gängigsten Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktezahlen nachgewiesen: TOEFL: 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest) oder 100 (Internettest); IELTS: (academic or general test) Mindestergebnis von 7,0; Cambridge Proficiency Exam: bestanden; Trinity Ca' Foscari Certification: C1-Level: bestanden. ³Der Nachweis muss nicht von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden, die über Englischkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau oder auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 aufgenommen wird, sofern im Zeitpunkt der Einschreibung mindestens 150 ECTS-Punkte des qualifizierenden Studiengangs nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „English and American Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang „English and American Studies“ vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:
- Vertiefte Kenntnisse in englischer und amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte und englischer Sprachwissenschaft und -geschichte
 - Fortgeschrittene Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse literarischer Texte
 - Fähigkeit zur selbständigen sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten und Textsammlungen
 - Vertiefte Kenntnisse über Theorie-Debatten und kritische Anwendung theoretischer Konzepte auf selbstgewählte Fragestellungen
 - Fähigkeit zur adressatenbezogenen Präsentation eigener Ergebnisse
 - Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen

- (3) Im Masterstudiengang „English and American Studies“ können zwei unterschiedliche Abschlussgrade erworben werden. Der Abschlussgrad richtet sich nach der gewählten Studienrichtung.
- a) Studierende der Studienrichtung „English and American Studies“ erlangen den zweiten akademischen Grad „Master of Arts“.
 - b) Die Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ schließt mit dem akademischen Grad „European Joint Master’s Degree in English and American Studies – Master of Arts“ ab.

§ 34 Struktur des Studiengangs und der Studienrichtungen

- (1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „English and American Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die fachspezifischen Module beinhalten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, die vollständig in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt werden. ³Sie beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Den Kernbereich des Masterstudiengangs „English and American Studies“ bilden die Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten (Compulsory Modules). ²Mindestens 12 weitere ECTS-Punkte werden als Wahlpflichtmodule im Bereich der Free Electives erbracht. ³Auf das Modul Master’s Thesis entfallen 30 ECTS-Punkte.
- (3) Im Rahmen der gewählten Studienrichtung absolvieren die Studierenden mindestens 38 verbleibende ECTS-Punkte.

1. Studienrichtung “English and American Studies”

Die studienrichtungsspezifischen 38 ECTS-Punkte entfallen auf folgende Bereiche:

- a) Im Rahmen des Consolidation Module und des Profile Module entscheidet sich die oder der Studierende jeweils für ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- b) Im Bereich der Restricted Electives werden Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten absolviert.

2. Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“

- a) ¹In der Studienrichtung European Joint Master’s Degree sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer der am European Joint Master’s Programm beteiligten Partneruniversitäten entsprechend den geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen

Partneruniversität zu erbringen. ²Die Studienrichtung kann nur dann gewählt werden, wenn die im Anhang dieser Ordnung angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und das Konsortium, das die am Programm beteiligten Partneruniversitäten vertritt, schriftlich bestätigt, dass das mindestens erforderliche Mobilitätssemester an einer der anderen am Programm beteiligten Hochschulen absolviert werden kann. ³Die Partneruniversitäten bieten jeweils zehn Mobilitätsplätze an. ⁴Partneruniversitäten aus dem englischsprachigen Ausland bieten Mobilitätsplätze auf der Grundlage von Gegenseitigkeit an. ⁵Allen Studierenden, die vom Konsortium an einer Partneruniversität aufgenommen werden, erhalten einen Mobilitätsplatz. ⁶Die im Rahmen des Mobilitätssemesters zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangskoordinator der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu vereinbaren (Learning Agreement) und können im Rahmen der Modulgruppen Consolidation Modules, Profile Modules und dem Bereich Free Electives eingebracht werden.

b) Die studienrichtungsspezifischen 38 ECTS-Punkte entfallen auf folgende Bereiche:

- In der Modulgruppe Consolidation Modules sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen.
- Die Modulgruppe Profile Modules umfasst Module im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten aus einer der drei Fachwissenschaften.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

a) Compulsory Modules

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	Semesterwochenstunden (SWS)	Modulprüfung
Master Module English and American Literature	P	10	4	Hausarbeit
Master Module English Linguistics	P	10	4	Hausarbeit
Master Module British and American Culture	P	10	4	Hausarbeit
Master Module Language Proficiency	P	10	6	4 Modulteilprüfungen, die durch mündliche und/ oder schriftliche Modulteilprüfungen erbracht werden können.

b) Free Electives

¹In der Modulgruppe Free Electives können nach Wahl der oder des Studierenden Module anderer Fachwissenschaften im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die Studierenden sollten englischsprachige Module wählen. ³Englischsprachige Module bieten unter anderem folgende Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg an:

- Masterstudiengang Angewandte Informatik
- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Computing in the Humanities
- Masterstudiengang General Linguistics
- Masterstudiengang European Economic Studies
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
- Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

⁴Wählbar sind unter anderem auch sprachpraktische Module aus folgenden Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- a) Bachelor- und Masterstudiengang „Slavistik“,
- b) Bachelor- und Masterstudiengang „Romanistik“,
- c) Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“,
- d) Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“,
- e) Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/ Iranian Studies“,
- f) Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“.

⁵Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ⁶§7 Abs. 1 APO bleibt unberührt. ⁷Hinsichtlich der im Rahmen dieser Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen gelten die Regelungen des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. ⁸Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36 Studienrichtungsspezifische Modulgruppen und Module

(1) Studienrichtung „English and American Studies“

a) Profile Modules

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture I	WP	10	4	Hausarbeit

Das Profile Module muss in der Fachwissenschaft belegt werden, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

b) Consolidation Modules

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Consolidation Module English and American Literature I	WP	10	4	Hausarbeit
Consolidation Module English Linguistics I	WP	10	4	Hausarbeit
Consolidation Module British and American Culture I	WP	10	4	Hausarbeit

Das Consolidation Module kann frei in einer der drei Fachwissenschaften gewählt werden.

c) Restricted Electives

¹Im Bereich der Restricted Electives sind Module im Gesamtumfang von mindestens 18 ECTS-Punkten in einer der drei Fachwissenschaften des Studiengangs oder in anderen Fächern nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Es wird empfohlen, englischsprachige Module zu belegen. ³Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches können ebenfalls gewählt werden. ⁴Folgende Module der Fachwissenschaften des Studiengangs können gewählt werden:

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture III	WP	8	2	Hausarbeit

⁵Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁶Für die Module der Restricted Electives gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(2) Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“

a) Consolidation Modules

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Consolidation Module English and American Literature I	WP	10	4	Hausarbeit
Consolidation Module English and American Literature II	WP	6	2	Hausarbeit
Consolidation Module English and American Literature III	WP	5	2	Hausarbeit
Consolidation Module English and American Literature IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module English Linguistics I	WP	10	4	Hausarbeit
Consolidation Module English Linguistics II	WP	6	2	Hausarbeit
Consolidation Module English Linguistics III	WP	5	2	Hausarbeit
Consolidation Module English Linguistics IV	WP	4	2	Referat
Consolidation Module British and American Culture I	WP	10	4	Hausarbeit
Consolidation Module British and American Culture II	WP	6	2	Hausarbeit
Consolidation Module British and American Culture III	WP	5	2	Hausarbeit
Consolidation Module British and American Culture IV	WP	4	2	Referat

Im Rahmen der Modulgruppe Consolidation Modules sind 10 ECTS-Punkte in einer Fachwissenschaft zu erbringen, in der die Masterarbeit nicht geschrieben wird.

b) Profile Modules

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Profile Module English and American Literature I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module English and American Literature VI	WP	4	2	Referat
Profile Module English Linguistics I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module English Linguistics VI	WP	4	2	Referat
Profile Module British and American Culture I	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture II	WP	10	4	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture III	WP	8	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture IV	WP	6	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture V	WP	5	2	Hausarbeit
Profile Module British and American Culture VI	WP	4	2	Referat

Die 28 ECTS-Punkte dieser Modulgruppe sind in der Fachwissenschaft zu erbringen, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist.

§ 37 Modul Master's Thesis

- (1) ¹Die Masterarbeit in beiden Studienrichtungen weist einen Umfang von 26 ECTS-Punkten auf und ist thematisch einer der drei Fachwissenschaften zugeordnet. ²Sie dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie muss auf Englisch geschrieben werden. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1.000 Wörter) enthalten, die auf Englisch abzufassen

ist. ⁵Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit weist einen Umfang von 4 ECTS-Punkten auf. ⁶Ihr Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. ⁷Sie wird in englischer Sprache durchgeführt und findet frühestens statt, sobald die Masterarbeit abschließend und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁸Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 60 ECTS-Punkte im Master-Studiengang English and American Studies absolviert worden sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit in der Studienrichtung „English and American Studies“ wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet, von denen eine bzw. einer das Thema der Arbeit vergeben hat. ²Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Im Falle einer nicht übereinstimmenden Bewertung, bei der ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (6) ¹In der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ soll die Zweitbegutachtung durch einen Professor bzw. eine Professorin (bzw. Lehrpersonal mit einem vergleichbaren Status) einer der Partneruniversität erfolgen. ²Im Übrigen gilt Abs. 5.

§ 38 Erweiterungsbereich Anglistik/Amerikanistik im Rahmen anderer Masterstudiengänge

¹Die Zulassung zu Modulprüfungen der Anglistik im Rahmen des Erweiterungsbereichs anderer Masterstudiengänge erfolgt nach Überprüfung der englischen Sprachbeherrschung in einem obligatorischen Einstufungstest (die Zulassung setzt ein Mindestergebnis von 60 v.H. voraus). ²Der Einstufungstest wird jedes Semester vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt und kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) ¹Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für Einschreibungen im Sommersemester 2014 Anwendung. ²Das Studium in der Studienrichtung „European Programm in Englisch and American Studies“ gemäß dieser Ordnung kann erstmals im Sommersemester 2014 begonnen werden. ³Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Wintersemester 2013/2014 ein im Rahmen des Studiengangs „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg begonnenes Studium unter Anrechnung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung im Rahmen der Studienrichtung „European Programm in Englisch and American Studies“ fortzusetzen.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-67.pdf) vorbehaltlich des Abs. 4 außer Kraft.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Anhang: Zulassung zur Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“:

1. ¹Die Zulassung zur Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15. April für den Studienbeginn im Wintersemester und bis 15. November für den Studienbeginn im Sommersemester beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang English and American Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg einzureichen ist. ²Die abschließende Entscheidung über die Zulassung trifft das Konsortium, das die am Programm beteiligten Partnerhochschulen vertritt.
2. ¹Die Anzahl der im Rahmen der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ zur Verfügung stehenden Studienplätze ist aufgrund der kapazitären Gegebenheiten der beteiligten Partnerhochschulen beschränkt. ²Pro Semester können maximal 10 Studierende zugelassen werden.
3. ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. ²Auswahlkriterium ist die im qualifizierenden Abschluss gemäß § 32 Abs. 1 erreichte Gesamtnote. ³Zugelassen werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils besten Gesamtnoten bis die Kapazitätsgrenze gemäß Nr. 2 erreicht ist. ⁴Bei Notengleichheit wird ein Losverfahren durchgeführt.
4. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013.

Bamberg, 26. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2013.